

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 W i e n

GZ. BMVIT-10.000/0018-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 18. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Hauser und weitere Abgeordnete haben am 20. Mai 2014 unter der **Nr. 1511/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wiedereinführung des Direktzugs Lienz-Innsbruck gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Sind Sie für die Wiedereinführung des Direktzugs auf der Strecke Lienz-Innsbruck mit mindestens einer Verbindung in der Früh und am Abend?*
- *Wenn ja, warum und inwieweit haben Sie sich für die Wiederinbetriebnahme dieser Direktverbindung eingesetzt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Voraussetzungen sind für die Wiedereinführung des Direktzugs auf der Strecke Lienz-Innsbruck notwendig?*

Aufgabe des Bundes gem. § 7 ÖPNRV-G 1999 ist es, ein Grundangebot im öffentlichen Schienenpersonennah- und -regionalverkehr zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung kommt das bmvit durch Abschluss von Verkehrsdienstverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen nach. Gemäß § 11 ÖPNRV-G 1999 ist es Aufgabe der regionalen Gebietskörperschaften allenfalls durch Zusatzbestellungen weitere Verkehrsdienste der Bevölkerung anzubieten.

Die gegenständlichen direkten Zugverbindungen waren nicht in den Verkehrsdienstverträgen des bmvit umfasst und wurden vom Land Tirol bei der ÖBB-PV AG bestellt. Das Land Tirol hat diese Züge mit Fahrplanwechsel 2013/14 nicht mehr bestellt. Die Wiedereinführung des Direktzuges auf der Strecke Lienz-Innsbruck setzt eine erneute Verkehrsdienstbestellung des Landes Tirol voraus.

Zu Frage 5:


➤ *Welche Bedeutung messen Sie dem Gruber-De Gasperi-Abkommen bei?*

Ziel des Gruber-De Gasperi-Abkommens ist u.a., einen freien Personendurchgangsverkehr zwischen Nord- und Osttirol auf dem Schienenweg durch Südtirol zu ermöglichen. Details wurden in einem Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr für Personen, Reisegepäck und Güter zwischen österreichischen Bahnhöfen nördlich der Staatsgrenze bei der Station Brenner (Brennero) und österreichischen Bahnhöfen östlich der Staatsgrenze bei der Station Innichen (San Candido) über Italien (BGBl. Nr.226/1949) festgelegt. Gemäß Artikel IV dieses Staatsvertrages sind Art, Zahl und Zusammensetzung der Durchgangszüge gesondert zu vereinbaren. Gemäß Artikel V. sind auch Umsteigeverbindungen möglich.

Ein freier Personenverkehr ist durch die Teilnahme der Italienischen Republik und der Republik Österreich am Schengener Abkommen jedenfalls auch mit Umsteigeverbindungen gewährleistet. Eine allfällige Bestellung von Direktzügen ist auch weiterhin grundsätzlich möglich. Die Zielrichtung des Gruber-De Gasperi-Abkommens wird daher weiterhin erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Bures

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsigniert. 1419/AB XXV GP - Anfragebeantwortung 3 von 3	
 <p data-bbox="193 152 336 203">Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</p>	Datum	2014-07-18T14:47:16+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	eepszvuYjAWHaUfmwa9sJQsvny93f3ZOIsfabMBpUEGJXWsrAM2OE6g520ikul0e le3LeXVks1kc2u0fLKz67I3NgrlWizr07bYITEE+c1fKgS5VqEksPt/IOEkRldptJ 40QHfNddgP2/WDiFRcc4xESHQiQLwsK6Bk4+JoXps=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	